

Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg

Präambel

Die Universität Heidelberg vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden sowie an Promovierte (Postdoc) zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Forschungsstipendien aus Drittmitteln. Gefördert werden können besonders begabte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Diese Richtlinie gilt für alle Forschungsstipendien, für deren Abwicklung die Universität Heidelberg zuständig ist, insbesondere für Stipendien, deren Finanzierung aus Spenden, freien Drittmitteln oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln (z.B. Overheadmitteln) des Antragstellers erfolgt. Stipendien mit externer Finanzierung (z.B. Stipendien von DAAD, DFG oder von Stiftungen) werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengebers abgewickelt. Im Falle von Nichtvorhandensein oder von Regelungslücken durch den externen Stipendiengeber greift die vorliegende universitätseigene Richtlinie.

Grundsätzlich empfiehlt die Universität die Vergabe von Arbeitsverträgen aus drittmittelfinanzierten Projekten.

§ 1 Stipendium

- (1) Das Forschungsstipendium wird unterschieden in
 - a) Doktorandenstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zur Erlangung des Doktorgrades.
 - Qualifizierungsstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss zur Erlangung des Doktorgrades
 - c) Postdoktorandenstipendium: ermöglicht die Fokussierung auf die eigene Forschung und Qualifizierung und damit die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion ohne Weisungsgebundenheit und ohne Verpflichtungen gegenüber einer Hochschule zu haben.
- (2) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG.



(3) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden können
 - a) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion
 - b) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion
 - c) besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als dem steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a I Satz 2 EStG erzielt.
- (3) Das Stipendium der Universität Heidelberg darf grundsätzlich nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält. Eine Aufstockung eines bestehenden Stipendiums ist auf Antrag bis zur unter § 3 genannten Obergrenze möglich.
- (4) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung eines ansonsten nicht fortsetzbaren Arbeitsverhältnisses ist nicht zulässig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht.



§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Zuwendungsbeträge sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß dem in der Ausschreibung genannten Betrag individuell zu beantragen. Für das zu bewilligende Stipendium gelten jedoch die folgenden Obergrenzen:
 - a) für ein Promotionsstipendium: 1.468.- € monatlich
 - b) für ein Qualifizierungsstipendium: 800.- € monatlich
 - c) für ein Postdoktorandenstipendium: 1.853.- € monatlich
 - d) für ein Promotionsstipendium für Medizindoktorandinnen bzw. Medizindoktoranden, die bereits während ihres Studiums eine Förderung erhalten sollen: 838.- € monatlich.
- (2) Die Universität Heidelberg zahlt nach Maßgabe der DFG-Verwendungsrichtlinien zu jedem Stipendiengrundbetrag jeder Stipendiatin bzw. jedem Stipendiaten bei Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde eine Kinderzulage. Diese beträgt bei einem Kind 400.- € monatlich. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils 100.- € monatlich.

§ 4 Dauer der Förderung

- (1) Die Laufzeit des Stipendiums ist vom Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen, beträgt jedoch maximal 36 Monate.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um 12 Monate und somit auf insgesamt 48 Monate verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten mit Kind.
- (3) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (4) Die Förderung endet spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung stattfindet, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Promotion an der Universität Heidelberg aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Universität zum Zwecke der Promotion).



§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsteller ist der Projektleiter, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die ein Stipendium zu vergeben hat.
- (2) Ein zu vergebendes Stipendium ist durch den Antragsteller öffentlich auszuschreiben. Die schriftliche Ausschreibung erfolgt unter Nennung der Höhe des Stipendiums, der vorgesehenen Dauer der Förderung sowie der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen sind vom Antragsteller selbst zu definieren.
- (3) Die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler, die bzw. der sich um ein Stipendium bewirbt (Bewerberin bzw. Bewerber), muss beim Antragsteller die unter § 5 Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen vorlegen. Der Antragsteller prüft diese auf Vollständigkeit.
- (4) Der Antragsteller trifft unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern durch eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission nach den von ihm festgelegten Kriterien eine Wahl im Sinne der Bestenauswahl. Die Beantragung der Bewilligung des Stipendiums erfolgt anhand des Vordrucks "Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Universität Heidelberg" im Dezernat 6 der Universitätsverwaltung. Die Beantragung von Stipendien an den Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg erfolgt anhand der entsprechenden Vordrucke über die jeweilige Medizinische Fakultät.

§ 6 Bewilligung

Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen vom Dezernat 6 der Universitätsverwaltung bzw. von der zuständigen Stelle der jeweiligen Medizinischen Fakultät erlassenen Zuwendungsbescheid und die Annahmeerklärung durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten.

§ 7 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. anderweitiger Stipendienbezug, Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) umgehend mitzuteilen.



§ 8 Überzahlung und Widerruf

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Universität von ihrem Geldgeber die erforderlichen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
 - c) der Forschungsstipendiat die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt oder seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt,
 - d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,
 - e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält,
 - f) die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen oder
 - g) Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.
- (3) Gegen einen Anspruch der Universität auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.